

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Die Werbung mit der Bezeichnung „Klinik“ ohne Übernachtungsmöglichkeit ist irreführend und unzulässig
 - Aufhebung einer Anstellungsgenehmigung wegen fehlender Weiterbildung
 - Vergütung von Leistungen in der Notfall-Ambulanz des Krankenhauses
-

Die Werbung mit der Bezeichnung „Klinik“ ohne Übernachtungsmöglichkeit ist irreführend und unzulässig

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Zur Werbung mit der Bezeichnung „Klinik“ ist bereits einige Rechtsprechung ergangen.

Vor Kurzem hat das Landgericht Hamburg die vorhandene Rechtsprechung bestätigt, dass die Werbung mit der Bezeichnung „Klinik“ für eine Privatpraxis wettbewerbswidrig ist, wenn keine Privatklinikkonzession bei der Praxis besteht und keine eigene Übernachtungsmöglichkeit vorhanden ist. Dies gilt auch dann, wenn zwischen der Privatpraxis, die interdisziplinär tätig ist, und einem Krankenhaus ein Kooperationsvertrag besteht.

Auch der Umstand, dass die Bezeichnung - wie im vorliegenden Fall - („Deutsche Stimmklinik“) als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt registriert ist, erlaubt keine Werbung.

Die Bezeichnung „Klinik“ kann nur dann geführt werden, wenn eine Privatklinikkonzession im Sinne des § 30 Gewerbeordnung bei der Praxis vorliegt und die Praxis somit über eigene Betten zur stationären

Versorgung, d.h. mindestens mit eigener Übernachtungsmöglichkeit für mindestens eine Nacht verfügt.

Quelle: LG Hamburg, Urteil v. 15.11.2019, Az.: 315 O 472/18

Aufhebung einer Anstellungsgenehmigung wegen fehlender Weiterbildung

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Einem MVZ oder einer BAG kann eine Anstellungszulassung entzogen werden, wenn diese Zulassung mit einem angestellten Arzt besetzt wird, der mangels abgeschlossener Weiterbildung nicht berechtigt ist, fachärztliche Leistungen zu Lasten der GKV zu erbringen.

In einem solchen Fall drohen dem Arbeitgeber des Arztes nicht nur Honorarkürzungen für die komplette Leistung des betreffenden angestellten Arztes, sondern auch der Zulassungsentzug mit Wirkung für die Zukunft, weil der Versorgungsauftrag fachlich nicht erfüllt werden kann.

Anwaltliche Empfehlung: Stellen Sie bei Anstellung eines Arztes im MVZ, der sich noch in der Weiterbildung befindet und zunächst „rein privatärztlich“ im

Newsletter Medizinrecht 09/2020

MVZ angestellt ist, sicher, dass der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung als Bedingung der Wirksamkeit des Anstellungsvertrages geregelt wird und im Fall eines Nichtabschlusses der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber für den materiellen Schaden (Honorarkürzungen und Zulassungsentzug – ideeller Wert der Zulassung) haftet, der dem Arbeitgeber daraus entstehen könnte, dass die Weiterbildung des angestellten Arztes nicht abgeschlossen ist.

Quelle: LSG Bayern, Urt. v. 22.1.2020 – L 12 KA 8/19

Vergütung von Leistungen in der Notfall-Ambulanz des Krankenhauses

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Immer häufiger werden die Notfall-Ambulanzen durch private Praxen übernommen, obwohl diese auf dem Gelände des Krankenhauses agieren. Das Bundessozialgericht hat kürzlich entschieden, dass die Abrechnung von Notfallbehandlungen in der Notfall-Ambulanz als ambulante Notfall-Versorgung gegenüber den entsprechenden Kassenärztlichen Vereinigungen stattfinden darf und zulässig ist, auch wenn zum Zeitpunkt der Behandlung in der ambulanten Notfall-Einrichtung die Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit bereits bestand.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen dürfen die Abrechnung der durch die privaten Praxen organisierten Notfall-Ambulanzen, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, nicht mit der Begründung abweisen, dass diese zur stationären Behandlung des Krankenhauses gehöre, denn eine einheitliche

stationäre Behandlung liegt nur dann vor, wenn der Versicherte in der Notfall-Ambulanz des Krankenhauses behandelt wird, das diesen anschließend auch stationär aufnimmt.

Erfolgt nach der Behandlung in der Notfall-Ambulanz keine anschließende stationäre Aufnahme, kann die Abrechnung der Leistung von Notfall-Behandlungen über die Kassenärztliche Vereinigung erfolgen.

Im vorzitierten Fall wurde der Patient in der Notfall-Ambulanz eines Krankenhauses behandelt und anschließend von einem anderen Krankenhaus stationär aufgenommen und versorgt.

Das Bundessozialgericht hat die Behandlung in einer Notfall-Ambulanz eines Krankenhauses klar der vertragsärztlichen Versorgung zugeordnet.

Der Vergütungsanspruch der Notfall-Ambulanz des Krankenhauses wird allein dadurch ausgelöst, wenn die Ärzte der Notfall-Ambulanzen von Patienten einfach nur kontaktiert werden und sich über die Beschwerden und den Zustand des Patienten orientieren müssen, um eine Entscheidung über die weitere Behandlung zu treffen. Dieser Vorgang gehört nicht zur stationären Aufnahme bzw. stationären Behandlung des Patienten und wird über die vertragsärztliche Versorgung abgerechnet.

Auch der entsprechende Patient in die Notfall-Ambulanz durch einen Rettungsdienst gebracht wurde, wird seine Behandlung nicht zur Leistung des Rettungsdienstes.

Quelle: BSG, Urteil vom 11.09.2019, Az.: B 6 KA 6/18 R (vorgehend: LSG Berlin-Brandenburg)

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 09/2020

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen